

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 125/07 B

L 10 AS 30/06 (LSG für das Saarland)
S 12 AS 81/06 (SG Saarbrücken)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Saarpfalz,
Gerberstraße 29, 66424 Homburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 27. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt G. B. ,
, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 17. Mai 2005 für die Zeit vom 1. Mai 2005 bis 31. Oktober 2005 die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 345 Euro sowie Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 350 Euro monatlich. Der Bescheid enthielt den Zusatz, dass ab November 2005 nur noch die ortsüblich angemessene Kaltmiete für einen Einpersonenhaushalt in Höhe von 207 Euro zuzüglich angemessener Heiz- und Nebenkosten anerkannt werde. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2005 zurück. Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 26. Juli 2006 den Bescheid hinsichtlich der Ankündigung zu den Kosten der Unterkunft ab November 2005 aufgehoben und im Übrigen die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 27. April 2007 zurückgewiesen. Ihm stehe kein höherer Regelsatz zu. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R - ausgeführt habe, bestünden keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gesetzlich festgeschriebene Höhe der Regelleistungen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 3 Dagegen hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG eingelegt. Von grundsätzlicher Bedeutung sei die Rechtsfrage, ob der im streitgegenständlichen Zeitraum gültige Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs 2 SGB II in Höhe von 345 Euro monatlich dem verfassungsrechtlich garantierten sozialstaatlichen Gebot der Gewährleistung menschenwürdigen Daseins entspreche oder ob er ihm nicht hinreichend Rechnung trage und damit ein Verstoß gegen Art 1 Abs 1 und 20 Abs 1 Grundgesetz vorliege. Diese Frage habe über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, weil sie in einer Vielzahl von Streitigkeiten eine Rolle spiele. Die Rechtsfrage sei auch noch klärungsbedürftig. Zwar habe das BSG in der vom LSG zitierten Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit Stellung genommen. Im Schrifttum sei jedoch unter Hinweis auf frühere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mit nicht unbeachtlichen Argumenten und in nicht unerheblichem Umfang widersprochen worden. Er weise insbesondere nochmals auf die Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 87, 153 hin, wonach die einmaligen Leistungen mit 20 % des Regelsatzes der Sozialhilfe zu bemessen seien. Die Regelleistung liege aber etwa 16 % über den bisherigen Regelsätzen der Sozialhilfe und damit knapp unter dem Existenzminimum, das das BVerfG im Rahmen der Steuerfreibeträge zur Sicherung des Lebensminimums festgestellt habe. Auch Mürder (NJW 2004, 3212) hebe hervor, dass die Pauschalierung der Regelsätze nach § 20 SGB II eine ausreichende Bedarfsanalyse voraussetze und im Einzelfall Abweichungen zulassen müsse, was bei der Regelleistung im streitigen Zeitraum ausgesprochen fraglich sei.



- 4 Der Kläger hat Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt G. r B. r beantragt.
- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) eine konkrete Rechtsfrage, (2.) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Es mangelt an hinreichenden Ausführungen dazu, warum die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage trotz der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidung weiter klärungsbedürftig ist. Zwar kann eine Rechtsfrage ausnahmsweise auch dann noch klärungsbedürftig sein, wenn sie bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, etwa wenn der höchstrichterlichen Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder neue, bislang nicht berücksichtigte Gesichtspunkte auftauchen (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 60). Derartige besondere Umstände, die trotz der aus jüngster Zeit stammenden Entscheidung des BSG die fortbestehende oder erneute abstrakte Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage begründen könnten, hat der Kläger aber nicht hinreichend dargelegt. Er hat es insbesondere versäumt, sich im einzelnen näher mit dem vom LSG zitierten Urteil des 11b. Senats des BSG vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 R - auseinander zu setzen. Hierfür ist weder der formelhafte Vortrag, dass dem Urteil im Schrifttum mit nicht unbeachtlichen Argumenten und in nicht unerheblichem Umfang widersprochen werde, ausreichend noch der eher kursorische Hinweis auf bereits zum Zeitpunkt der höchstrichterlichen Entscheidung vorliegende Rechtsprechung des BVerfG zur Sozialhilfe und eine einzelne Literaturmeinung. Der Kläger hat auch nicht dargetan, dass sich das BSG im Urteil vom 23. November 2006 hiermit nicht auseinander gesetzt hat.



- 8 Die nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Danach ist auch der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das ist hier nicht der Fall, weil die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)